OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400961/9/KPe

Datum:
Linz, 27. März 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.11.2024, GZ: BHLL/924100093542/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.03.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.11.2024, GZ: BHLL/924100093542/24, wurde der Beschwerdeführerin zusammengefasst vorgeworfen, sie habe am 19.05.2024, 17:28 Uhr, in C__ auf der Autobahn A1, bei Str.km. 174,291, Abschnitt KN A1/A25 D__ E__, Fahrtrichtung F__, den PKW mit dem Kennzeichen aaa (D) mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette sei nicht gültig gewesen, weil sie nicht entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) gewesen sei. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette sei die Trägerfolie nicht vollständig entfernt gewesen (das „X“ war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig gewesen sei. Die Beschwerdeführerin habe daher gegen § 20 Abs 1 iVm §§ 10 Abs 1 und 11 Abs 1 BStMG 2002 verstoßen.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG 2002 wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro, im Falle der Nichteinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt. Die Beschwerdeführerin wurde weiters zur Leistung eines Beitrags zu den Verfahrenskosten in Höhe von 30 Euro verpflichtet.

I.2. Mit Schriftsatz vom 17.12.2024 haben die ausgewiesenen Rechtsvertreter Beschwerde gegen das genannte Straferkenntnis erhoben, dessen Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit samt Verfahrenseinstellung in eventu die Erteilung einer Ermahnung und in eventu die Herabsetzung der Strafe insbesondere in Anwendung des §20 VStG beantragt. Weiters wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Wege der Videokonferenz beantragt.

Begründet wurde die Beschwerde im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin die Tat nicht begangen habe, weil die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette ordnungsgemäß angebracht (geklebt) worden sei. Die Vignette habe keinerlei Beschädigungen aufgewiesen und auch die Trägerfolie sei ordnungsgemäß entfernt worden. Im Übrigen sei das Straferkenntis auch deshalb rechtswidrig, weil die belangte Behörde keinerlei Ermittlungsschritte gesetzt habe. Insbesondere sei die Beschwerdeführerin nicht einvernommen worden und auch die zum Tatzeitpunkt herrschenden Witterungs- und Lichtverhältnisse seien nicht ermittelt worden. In rechtlicher Hinsicht sei das Verschulden der Beschwerdeführerin als gering zu beurteilen, sodass nach §33a VStG („beraten statt strafen“) vorzugehen gewesen sei. Bei geringem Verschulden und bei bloß

geringfügiger Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts sei von der Verhängung einer Strafe abzusehen und eine Ermahnung zu erteilen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 17.12.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Ferner wurde Einsicht genommen in die Lichtbilddatenbank der ASFINAG und das dort gespeicherte Foto von der Übertretung. Dieses Foto wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben ON 5 mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Kenntnis gebracht. (Eine solche wurde nicht abgegeben.) Am 20.03.2025 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben. Die Beschwerdeführerin wurde auf eigenen Wunsch per Telefon der Verhandlung zugeschaltet.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest, welcher dieser Entscheidung zugrunde gelegt wird:

Die Beschwerdeführerin hat am 19.05.2024, 17:28 Uhr, in C__ auf der Autobahn A1, bei Str.km. 174,291, Abschnitt KN A1/A25 D__ E__, Fahrtrichtung F__, den PKW mit dem Kennzeichen aaa (D) auf dem mautpflichtigen österreichischen Straßennetz gelenkt. Das Kraftfahrzeug hatte ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t. Zu diesem Zeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des Fahrzeuges, unten links (Fahrerseite), eine 10-Tages-Vignette 2024 (Lochung 19-05) für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t angebracht, wobei die Trägerfolie nicht vollständig entfernt war und die Vignette daher nicht vollständig auf der Windschutzscheibe aufgeklebt war. Das auf der Trägerfolie der Vignette aufgedruckte schwarze Kreuz (X) war deutlich ersichtlich. Für das Fahrzeug war im Mautsystem der ASFINAG auch keine digitale Vignette registriert.

Die Beschwerdeführerin ist unbescholten, verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 4.700 Euro und ist unterhaltspflichtig für eine Tochter.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt beruht im Wesentlichen auf dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere der Anzeige vom 26.09.2024 (Behördenakt Seite 4ff). Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hat, ergibt sich einerseits aus der Lenkerauskunft vom 24.09.2024 und andererseits aus der Aussage der Beschwerdeführerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Die entscheidungswesentliche Feststellung, wonach die Vignette nicht vollständig von der Trägerfolie gelöst und damit nicht vollständig auf der Windschutzscheibe aufgeklebt war, gründet sich auf das Beweisfoto der ASFINAG, welches sich im Behördenakt befindet und auch der Beschwerdeführerin mittels hg Schreiben ON 5 nochmals zur Kenntnis gebracht wurde. Auf diesem Beweisfoto ist das charakteristische auf der Trägerfolie der Vignette aufgedruckte „X“ auf der oberen Hälfte der Vignette deutlich erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass zumindest in der oberen Hälfte der Vignette die Trägerfolie nicht abgelöst und die Vignette damit nicht vollständig an der Windschutzscheibe angebracht wurde. Im Rahmen der Parteieneinvernahme hat die Beschwerdeführerin auch geschildert, dass sie aus Gründen der leichteren Entfernbarkeit die Trägerfolie von der Vignette nicht gänzlich entfernt hat und sie dies bisher immer so gemacht hat. Trotz des gegenteiligen Vorbringens des rechtsfreundlichen Vertreters sieht das Gericht die festgestellten Umstände als erwiesen an. Dass für das gegenständliche Fahrzeug keine digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG hinterlegt war, ergibt sich ebenfalls aus dem Akteninhalt – die Beschwerdeführerin hat eine solche Behauptung auch nicht aufgestellt, sondern das Vorbringen der erfolgten Mautentrichtung auf das korrekte Aufkleben der Vignette gestützt.
Die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin gründen sich auf ihre Aussage im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 1 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

> *§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten.*

§ 10 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

> *§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.*

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

> *§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des*

Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
(3) Das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug ist zulässig: 1. bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind; 2. für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen […]

§ 14 Abs 1 BStMG 2002 lautet:

§ 14. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung).

§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen. […]

III.2. Teil A der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 78) lautet unter anderem wie folgt:

„Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigen Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde. Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette […], hinsichtlich ihrer ‚Unversehrtheit' sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen.
[…]
Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei […] verwirklicht.
[…]

2.2.1 Art und Ort der Anbringung der Klebevignette

An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist […] vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Zehntages-Klebevignetten und Zweimonats-Klebevignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden. Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. […]“
(Hervorhebungen nicht im Original)

III.3. Festgehalten wird weiters, dass die A1, West-Autobahn, gemäß § 1 Abs. 1 iVm dem Verzeichnis 1 Bundesstraßengesetz zur Bundesstraße erklärt wurde und für deren Benützung mit Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1 BStMG Maut zu entrichten ist.

III.4. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, war für das Kennzeichen des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Benützung keine gültige Digitale Vignette registriert. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde – entgegen den Vorgaben in der Mautordnung – die Trägerfolie nicht vollständig entfernt; das auf der Trägerfolie aufgedruckte „X“ war deutlich zu erkennen.

Nach § 14 Abs 1 BStMG 2002 hat die ASFINAG Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken in Form einer Mautordnung zu erlassen. Nach Punkt 2.2.1 dieser Mautordnung (siehe oben) ist ein vollständiges Ablösen von der Trägerfolie für eine ordnungsgemäße Mautentrichtung erforderlich. Es reicht daher gerade nicht aus, dass die Vignette gekauft und entsprechend gelocht wurde. (Durch das vollständige Aufkleben wird die Vignette „entwertet“ und erst dadurch die Sicherheitsmerkmale aktiviert, die eine Verwendung auf einem anderen Fahrzeug verhindern sollen.)

Aus dem von der Beschwerdeführerin eingenommenen Rechtsstandpunkt, wonach im BStMG 2002 keine Bestimmungen enthält, wie die Vignette auf der Windschutzscheibe anzubringen ist, ist nichts gewonnen. Entsprechend konkrete

Bestimmungen finden sich jedoch in der anwendbaren Mautordnung, welche Verordnungsqualität besitzt (vgl. etwa VwGH vom 18.06.2003, 2001/06/0173).

Die Beschwerdeführerin hat somit das verfahrensgegenständliche Fahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil die Vignette nicht vollständig auf der Windschutzscheibe aufgeklebt war. Es besteht daher (weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht) kein Zweifel daran, dass die Beschwerdeführerin das ihr vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Im Übrigen ist auf die ständige höchstgerichtliche Judikatur hinzuweisen, wonach auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung besteht, sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa VwGH 18.12.1997, 97/06/0224). Im Übrigen wird auf die (gerichtsnotorische) Tatsache hingewiesen, dass auf der Vignette selbst (sowohl auf der Vorderseite als auch auf der Rückseite auf die Anbringungsvorschriften ausdrücklich hingewiesen wird!). Es ist im vorliegenden Fall daher jedenfalls von Fahrlässigkeit auszugehen, sodass auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

III.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides

soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen. Durch das Nichtbeachten der Anbringungsvorschriften wird der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht.

Die belangte Behörde hat im ggst. bekämpften Straferkenntnis mit der Verhängung der Mindeststrafe das Auslangen gefunden, sodass eine weitere Herabsetzung der Strafe (innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens) nicht in Betracht kommt.

III.6. Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt jedoch kein solches Gewicht zu, dass allein deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre, weil diesfalls die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. VwGH 6.11.2002, 2002/02/0125). Abgesehen von der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin sind keine weiteren Milderungsgründe hervorgekommen. Ein reumütiges Geständnis wurde nicht abgelegt, weil die Beschwerdeführerin bis zuletzt die Erfüllung des objektiven Tatbestands geleugnet hat. Von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe kann im vorliegenden Fall daher nicht gesprochen werden.

III.7. Nach § 45 Abs. 1 VStG (welcher gemäß § 38 VwGVG im Beschwerdeverfahren anzuwenden ist) hat das Verwaltungsgericht von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann dem Beschuldigten nach Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eine Ermahnung erteilt werden, wenn dies geboten erscheint, um von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um von der Bestrafung abzusehen bzw. eine Ermahnung iSd § 45 VStG zu erteilen (wie in der Beschwerde beantragt) müssen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG sowohl die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als auch das Verschulden der Beschuldigten gering

sein, die Voraussetzungen müssen somit kumulativ vorliegen (vgl. VwGH vom 20. Juni 2016, Ra 2016/02/0065).

Von geringem Verschulden im Sinn des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (z.B. VwGH vom 27. Februar 2019, Ra 2018/04/0134 unter Verweis auf VwGH vom 7. April 2017, Ra 2016/02/0245). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße, ohne die Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, stellt aber exakt jenes Verhalten dar, das nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG 2002 verpönt ist, weshalb in gegenständlichem Fall von „geringem Verschulden“ gerade nicht gesprochen werden kann.

Überdies findet die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 20 Abs. 1 BStMG 2002 Geldstrafen von 300 Euro bis 3.000 Euro vorsieht. Somit ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering, wodurch es an einer weiteren der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens fehlt (vgl. beispielsweise VwGH vom 19. Juni 2018, Ra 2017/02/0102).

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20. November 2015, Ra 2015/02/0167).

III.8. Die beantragte Anwendung des § 33a VStG (beraten statt strafen) ist aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung des § 29 Abs 4 BStMG 2002 auf Verwaltungsübertretungen nach § 20 BStMG 2002 nicht anwendbar, sodass sich weitere Ausführungen zum (Nicht-)Vorliegen der Voraussetzungen erübrigen.

III.9. Aufgrund obiger Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis ist der Beschwerdeführerin gemäß §52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens aber € 10.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut vor

Benützung der Mautstrecke ist klar und die Bezug habenden Normen sind deutlich formuliert.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner